

Dezember 2023

## Statistische Erfassung von Fällen von Zwangsheiraten und -beziehungen für das nationale Monitoring 2023: FAQ

### Übersicht:

- Hintergrund und Zweck
- Erfassung und Zuständigkeit
- Ausfüllen des Formulars
- Dissemination der Formularvorlage
- Weiterverwendung von ausgefüllten Formularen
- Kontakt und Fragen

### Hintergrund und Zweck

#### 1. Wer steht hinter dem Monitoring von Zwangsheiraten in der Schweiz?

Das Monitoring der Fälle von Zwangsbeziehungen (bspw. Zwangsheirat, Zwangsehe, Minderjährigenheirat, Zwangsverlobung, Liebesverbot, usw.) in der Schweiz hat im Rahmen des Bundesprogramms Bekämpfung Zwangsheiraten (Phase II, 2015-2017) seinen Anfang genommen. Die statistische Erfassung von entsprechenden Fällen wird von der Fachstelle Zwangsheirat fortgeführt.

#### 2. Was soll im nationalen Monitoring eruiert werden?

Unter Zwangsheirat wird ein breites Phänomen verstanden, bei dem es um Zwänge rund um Heirat, Beziehung, Liebe und Sexualität geht. Im Rahmen des nationalen Monitorings werden Fälle von Zwangsbeziehungen abgebildet und ein etwaiger Messwert in Bezug auf die Gesamtzahl der Fälle in der Schweiz eruiert. Diese Erhebungen sollen dazu dienen, das Dunkelfeld zu beleuchten.

#### 3. Welches Ziel verfolgt das Monitoring?

Das Monitoring hat zum Ziel, die für das Phänomen in der Schweiz relevanten Fälle statistisch zu erfassen. Die quantitative Erhebung ist in diesem Bereich, wo zuverlässige und repräsentative Angaben schwierig zu ermitteln sind, besonders wichtig, um die Bewusstseinsbildung zum Phänomen Zwangsheirat und Zwangsbeziehungen in der Schweiz weiter zu stärken und adäquate Massnahmen zu entwickeln.

#### 4. Wozu werden die gesammelten Daten verwendet?

Das nationale Monitoring liegt im gesellschaftlichen Interesse, weil es die Bedarfserhebung von Massnahmen gegen Zwangsheiraten und –ehen unterstützt und somit zur Bekämpfung des Phänomens beiträgt. Je genauere Informationen zur Zahl von und zu Tendenzen bezüglich Zwangsheiraten und –ehen in der Schweiz vorliegen, desto besser können diese Erkenntnisse in die Planung von allfälligen Massnahmen gegen Zwangsheiraten einfließen. Die Resultate des Monitorings 2023 werden von der Fachstelle Zwangsheirat, die unter Schweigepflicht steht, in einem Kurzbericht anonymisiert weitergegeben.

#### 5. Wie lässt sich der Aufwand des Ausfüllens aus Sicht der Institutionen rechtfertigen?

Das Zusammenfassen der Fälle schärft idealerweise die Wahrnehmung über das Phänomen Zwangsheiraten und -beziehungen und stärkt möglicherweise sogar das Engagement verschiedener Fachpersonen. Die gesammelten

Rückmeldungen sind in diesem Zusammenhang auch von grosser politischer Bedeutung, zeigen diese doch die konkrete Arbeit von entsprechenden Institutionen auf.

#### **6. In welchem Rahmen werden Falldaten gesammelt?**

Die aktuelle statistische Erfassung betrifft das Jahr 2023. Grundsätzlich werden alle Meldungen zu Zwängen rund um Heirat, Beziehung, Liebe und Sexualität in der Schweiz aufgenommen. Sowohl von ehemals im Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten eingebundenen Projektträgerschaften als auch von anderen Institutionen, behördlichen und nicht behördlichen. In gewissen Kantonen fungieren bestimmte Akteur:innen auch nach dem Bundesprogramm als zuständige Ansprechpartner:innen in Bezug auf Zwangsheiraten.

#### **7. Ist die Anonymität der betroffenen Personen gesichert?**

Ein zentraler Grund, weshalb das Monitoring von der Fachstelle Zwangsheirat durchgeführt wird, ist, dass diese keiner Melde- und Anzeigepflicht unterliegt, sondern der Schweigepflicht. Die Daten zu den Fällen von Zwangsheirat werden von der Fachstelle Zwangsheirat nach einer entsprechenden Sichtung anonymisiert an die zuständige Stelle weitergegeben. Auf Anfrage können bestimmte anonymisierte Daten an weitere Interessierte kommuniziert werden. Innerhalb dieses Prozesses wird der Datenschutz vollumfänglich gewahrt.

#### **8. Welche Definition von «Zwangsheirat» liegt dem Monitoring zugrunde?**

Im Fragebogen werden unterschiedliche Typologien von Zwangsbeziehungen vorgeschlagen:

Zwangsheirat: Eine Person steht unter Zwang oder Druck, eine Heirat einzugehen, die sie nicht will (Typ A gemäss Studie Neubauer & Dahinden 2012). Dies kann eine zivile, aber auch eine traditionell-religiöse Heirat sein. In der Schweiz gilt das Verbot religiöser Voraustrauungen gemäss Art. 97 Abs. 3 ZGB.

Zwangssehe: Eine Person wird unter Zwang oder Druck gesetzt, damit sie darauf verzichtet, eine Scheidung einzureichen, wobei zuvor die Heirat freiwillig oder unfreiwillig geschlossen worden sein kann (Typ C gemäss Studie Neubauer & Dahinden 2012).

Zwangsverlobung: Eine Person steht unter Zwang oder Druck, eine Verlobung zu akzeptieren, die sie nicht will.

Liebesverbot: Eine Person wird unter Zwang oder Druck gesetzt, auf eine Liebesbeziehung ihrer Wahl zu verzichten (Typ B gemäss Studie Neubauer & Dahinden 2012).

Minderjährigheirat: Bei der Eheschliessung ist ein:e oder sind beide Partner:innen unter 18 Jahre alt. Für die Fachstelle Zwangsheirat ist eine Meldung derselben auch dann aufschlussreich, wenn die Eheschliessung im Herkunftsland stattgefunden hat. Weitere Angaben dazu finden sich hier: [www.zwangsheirat.ch](http://www.zwangsheirat.ch).

### **Erfassung und Zuständigkeit**

#### **9. Kann ich auch Zwangsheiratsfälle melden, die mir aus der Vergangenheit bekannt sind?**

Ja, es ist möglich, auch Fälle aus der Vergangenheit zu melden. In der Fallbeschreibung muss dies erwähnt werden (siehe «Datum der Meldung des Falles» und «Beschreibung der Situation als Ganzes»). Insbesondere sind jedoch aktuell die Fallmeldungen für das Jahr 2023 von Interesse. Diese können bis 15. März 2024 eingereicht werden.

#### **10. Ist es möglich, ein Formular zu senden, bevor der Fall «abgeschlossen» oder «gelöst» wurde?**

Ja. Jeder Fall kann grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt gemeldet werden, also auch bereits zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens. Bitte füllen Sie hierzu auch im Fragebogen die entsprechenden Angaben aus. Ziel des Monitorings ist, Hinweise auf das Ausmass von Zwangsheiraten in der Schweiz zu sammeln.

#### **11. Soll ein Erfassungsblatt ausgefüllt werden, wenn bei einem Zwangsheiratsfall ausschliesslich eine Weiterleitung an eine andere Stelle vorgenommen wurde (Triage)?**

Es ist erwünscht, dass Sie auch Fälle melden, bei denen Sie ausschliesslich eine Triage an eine andere Institution vornehmen. Im Fragebogen können Sie dies unter «Weitere Angaben» darlegen. Diese Meldungen können in der Summe

zum Beispiel interessante Hinweise darauf bieten, an welche Art von Institutionen sich Betroffene oder ihr Umfeld wenden, wenn sie Hilfe suchen.

**12. Inwiefern existiert ein Risiko, dass Fälle mehrfach gezählt werden?**

Es ist grundsätzlich sogar wünschenswert, wenn ein Fall von zwei oder mehr Institutionen gemeldet wird, weil damit Aufschlüsse über das interdisziplinäre und interinstitutionelle Arbeiten und allenfalls auch Zusatzinformationen über die konkreten Fälle gewonnen werden können. Um mögliche Doppelmeldungen zu eruieren, gelangen zwei sich ergänzende Ansätze zur Anwendung: Erstens kann die meldende Person im Formular angeben, wenn andere Institutionen im Fall involviert sind («Andere involvierte Institutionen»). Zweitens wird in der aggregierten Auswertung aller Fälle von der Fachstelle Zwangsheirat eine Methode angewendet, um Doppelmeldungen zu eruieren und zu bereinigen. Ein Fall, der mehrfach gemeldet wurde, wird nur einmal in der Statistik erscheinen.

**Ausfüllen des Formulars****13. In welchen Sprachen kann das Formular ausgefüllt werden?**

Das Formular liegt in Deutsch, Französisch und Italienisch vor. Das Ausfüllen erfolgt in einer dieser Amtssprachen.

**14. Wieviel Zeit beansprucht das Ausfüllen eines Formulars?**

Das Ausfüllen eines Formulars beansprucht 5-20 Minuten.

**15. Wie wurde das Formular entwickelt? Wurde es getestet?**

Das Formular wurde auf der Grundlage von bestehenden Praxisbeispielen aus Neuenburg und Freiburg entwickelt. Es wurde von der Fachstelle Zwangsheirat in der Praxis getestet, evaluiert und überarbeitet.

**16. Ist im Formular das Datum der Erfassung des Falles oder des Ausfüllens des Formulars einzutragen?**

Im Formular sollte sowohl das Falldatum oder Datum der erstmaligen Aufnahme eines Falles als auch das Datum des Ausfüllens des Formulars vermerkt werden.

**17. Sind Mehrfach-Antworten beim Ankreuzen möglich?**

Ja, das ist möglich, wo im Formular entsprechend bezeichnet. Ebenfalls ist es teilweise möglich, anzukreuzen, dass Antworten nicht bekannt sind.

**18. Was ist zu tun, wenn nicht alle Informationen über die Betroffenen vorhanden sind?**

Es wird so viel ausgefüllt, wie möglich ist. Das Fehlen weniger Detailinformationen soll kein Grund sein, den Fragebogen nicht zurückzuschicken.

**19. Wohin kann ich die ausgefüllten Formulare senden?**

Die Formulare werden an [monitoring@forcedmarriage.ch](mailto:monitoring@forcedmarriage.ch) gesendet.

**Dissemination der Formularvorlage****20. Kann ich das Formular einer anderen Institution weitergeben, bei der ich denke, dass Sie selber Fälle zu melden hätte?**

Ja, das ist sehr erwünscht. Grundsätzlich sind alle Meldungen willkommen.

**Weiterverwendung von ausgefüllten Formularen****21. Werden die im Rahmen des Monitorings gemeldeten Fälle an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben?**

Die Fälle werden nicht an die Strafverfolgungsbehörden oder andere Institutionen weitergeleitet. Die Fachstelle Zwangsheirat unterliegt keiner Melde- oder Anzeigepflicht, vielmehr einer Schweigepflicht.

**22. Wer hat Zugang zu den gesammelten Daten?**

Zu den gesammelten Daten hat lediglich die Fachstelle Zwangsheirat Zugang. Die Fragebogen werden von der Fachstelle Zwangsheirat ausgewertet. Die Resultate des Monitorings werden in anonymisierter, zusammenfassender Form in einem Kurzbericht publiziert.

**Kontakt und Fragen****23. Kann ich mich fachlich coachen lassen bei einem Fall, den ich im Rahmen vom Monitoring angegeben habe?**

Fälle von Zwangsheiraten können sehr komplex sein. Manche Fachpersonen wünschen ein spezialisiertes Coaching für einen Fall, den sie im Monitoring angegeben haben. Falls Sie kontaktiert werden möchten, können Sie dies am Ende des Formulars angeben. Die Beratung durch die Fachstelle Zwangsheirat ist kostenlos.

**24. An wen kann ich mich bei weiteren Fragen wenden?**

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich direkt wenden an [monitoring@forcedmarriage.ch](mailto:monitoring@forcedmarriage.ch) oder [info@zwangsheirat.ch](mailto:info@zwangsheirat.ch).

**Fachstelle Zwangsheirat – Nationales Kompetenzzentrum**

Präsidium: Anu Sivaganesan, MLaw, Juristin

Geschäftsleitung: Bettina Frei, Dr. phil. I

[info@zwangsheirat.ch](mailto:info@zwangsheirat.ch) / 021 540 00 00

[www.zwangsheirat.ch](http://www.zwangsheirat.ch) / Helpline (gratis) 0800 800 007